Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Starßen und Kanäle
Az.: 5.66.24.07

14.04.2010

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP I 4, der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05. Mai 2010

Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Informationen zur Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz (LWG) NRW (Auszug siehe Anlage 2) und das Handlungskonzept der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Ausschuss beschließt folgende Eckpunkte des Handlungskonzeptes:
1. Information sämtlicher Grundstückseigentümer im Stadtgebiet durch ein Anschreiben mit einem Informationsschreiben und einem Faltblatt (Entwurf siehe Anlage 3, 4 und 4a), das dem Grundsteuerbescheid für 2011 beigefügt wird.
2. Aufstellen einer Satzung (Entwurf siehe Anlage 1) zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung Lank-Latum gemäß § 61a Abs. 5 Satz 2, die dem Bau- und Umweltausschuss am 03.11.2010 und dem Rat der Stadt Meerbusch am 16.12.2010 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.
3. Überarbeitung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch vom 30.11.2006 (Entwässerungssatzung) im Hinblick auf das neue Landeswassergesetz. Beratung im Ausschuss und Rat wie vor beschrieben.
4. Informationen in der örtlichen Presse.
5. Informationen im Internet auf der Startseite der Stadt Meerbusch.
6. Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Meerbusch.
7. Die Beratung erfolgt auf Anfrage des Grundstückseigentümers.

Begründung:

Mit der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) Nordrhein-Westfalen im November 2007 hat der Gesetzgeber den „§ 61a Private Abwasseranlagen" in das Landeswassergesetz eingefügt und damit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (Stadt Meerbusch) und den Bürgern gleichermaßen neue zusätzliche Pflichten auferlegt.

Jeder Anschlussnehmer hat mit der Veröffentlichung des § 61a LWG seit Dezember 2007 ein Recht auf Information durch die Verwaltung erhalten.

Die Eigentümer von Grundstücken mit im Erdreich verlegten Abwasserleitungen haben diese nach Errichtung von einem Sachkundigen (Runderlass Anforderungen an die Sachkunde siehe Anlage 5) auf Dichtheit prüfen zu lassen. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung im Regelfall bis zum 31.12.2015 durchgeführt sein.

Der Gesetzgeber verpflichtet den Grundstückseigentümer, die Bescheinigung des Sachkundigen über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Die Verwaltung strebt ein Konzept an, das vornehmlich den gesetzlichen Pflichten der Stadt Meerbusch und der Bürger gerecht wird. Aus diesem Grund wird die Vorlage der Bescheinigung nur in begründeten Fällen verlangt.

Die Stadt Meerbusch muss für bestehende Abwasserleitungen von Grundstücken, die sich in der Wasserschutzgebietszone Lank-Latum befinden, kürzere Zeiträume für die Dichtheitsprüfung per Satzung festlegen.

Ferner ist die Stadt Meerbusch verpflichtet, nach § 61a Abs. 5 LWG die betroffenen Bürger über die Durchführung der gesetzlich geforderten Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Die Dichtheitsprüfung selbst ist dabei in der Verantwortung der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer muss den sachkundigen Prüfer beauftragen und bezahlen.

Da voraussichtlich bei vielen Grundstücken eine Sanierung erforderlich sein wird, ist eine vorhergehende fachlich qualifizierte Beratung für den Grundstückseigentümer von wirtschaftlicher Bedeutung. Die Pflicht zur Beratung und Information stellt eine neue, zusätzliche und sehr komplexe Aufgabe für die Verwaltung dar. Zur Finanzierung wurde deswegen im § 61a LWG auch festgelegt, dass die erweiterten Aufgaben zur Beratung und Information zu den ansatzfähigen Kosten für die Erhebung der Benutzungsgebühr der städtischen Abwasseranlage gehören.

Lösung:

Der § 61a LWG trifft die Stadt und den Bürger gleichermaßen. Die Intention des § 61a ist eine ganzheitliche Betrachtung des öffentlichen und privaten Abwassernetzes. Die Umsetzung für ca. 14.000 Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Verwaltung erfolgt nach folgendem Handlungskonzept:

1. Für die in der Wasserschutzzone Lank-Latum liegenden Grundstücke wird eine abweichende Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen durch Satzung festgelegt. Hierfür sind Gebietspläne der Wasserschutzzonen zu erstellen.

2. Erstellung und Druck von einem Faltblatt. Auslage an öffentlich zugänglichen Stellen. Das Faltblatt wird als Anlage dem Grundsteuerbescheid für 2011 beifügt.

3. Pressetermine zur Information der örtlichen Presse.

4. Informationen auf der Internetseite der Stadt Meerbusch einrichten, dauerhaft pflegen und aktualisieren.

5. Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Meerbusch.

6. Bürgerberatung bei der Umsetzung des § 61a LWG durch Beratungsgespräche am Arbeitsplatz im Technischen Dezernat und unter besonderen Umständen auch vor Ort. Nach der Veröffentlichung ist eine erhebliche Anzahl von telefonischen Beratungsgesprächen zu erwarten. Beantwortung der schriftlichen Anfragen. Zusammentragen von Grundstücksentwässerungsdaten und der öffentlichen Kanalisation in zeichnerischen Darstellungen für die Hauseigentümer.

7. Mitarbeiterschulung zum Grundstücksentwässerungsberater als Fachkundelehrgang für einen Mitarbeiter durchführen.

8. Anforderungen an die Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Bezug auf die Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch formulieren.

Kosten/Deckung:

Es sind pro Jahr ca. 700 Überstunden insbesondere von 2 Mitarbeitern bis 2015 durch den erhöhten Personalaufwand erforderlich. Bei dieser Kalkulation geht die Verwaltung davon aus. daß ca. 50 % der 14.000 Grundstücke (7.000) die Beratung mit ca. 0,5 Stunden in Anspruch nehmen. Das ergibt 3.500 Stunden für alle Grundstücke in 5 Jahren und somit ca.700 Stunden pro Jahr. Das Faltblatt und das Anschreiben mit dem Informationsschreiben herstellen, drucken und versenden. Es werden ca. 19.000 Gebührenbescheide verschickt. Durch das zusätzliche Gewicht der Briefe entstehen erhöhte Portokosten für das Beifügen zum Steuerbescheid. Diese zusätzlichen Kosten zähle,n wie oben bereits erwähnt, zu den ansatzfähigen Kosten für die Erhebung der Entwässerungsgebühr und werden entsprechend berücksichtigt.

Personalaufwand:

Die Umsetzung des § 61a beinhaltet umfassende Leistungen, deren personelle und finanzielle Auswirkungen zur Zeit noch nicht bewertet werden können. Für eine Bewertung fehlen insbesondere Erfahrungswerte zum telefonischen und persönlichen Beratungsaufwand. Zu der Anzahl der Hilfe suchenden Bürger kann ebenfalls keine Angabe gemacht werden. Die Sichtung der vorhandenen Akten erfordert unterschiedlichen Zeitaufwand. Genauere Angaben können voraussichtlich erst in der Phase der Umsetzung des Handlungskonzeptes gewonnen werden.

Da die Umsetzung mit dem vorhandenen Personal aus dem Bereich der Grundstücksentwässerung erfolgen soll, ist mit einer Häufung von Überstunden zu rechnen.

In Vertretung

Dr. Just-Gerard
Technischer Beigeordneter

Anlagen